

Administration de l'environnement

Luxemburg, den 2 2 MAI 2024

DER MINISTER FÜR UMWELT, KLIMA UND BIODIVERSITÄT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere deren Artikel 31;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 10/08/2017 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen "Induline SW-900"; Zulassungsnummer: 189/17/L-000; Zulassungsinhaber: Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, D-49624 Löningen, Deutschland;

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-AM043138-44 vom 25/09/2018, eingereicht durch Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, D-49624 Löningen, Deutschland, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 189/17/L-000 des Biozides "Induline SW-900";

In Anbetracht des Antrages auf Verlängerung mit der Vorgangsnummer BC-RT043122-26 (Asset: DK-0001629-0000) im Referenzmitgliedstaat Dänemark;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung Nr. 189/17/L-000 vom 10/08/2017 (R4BP asset LU-0016490-0000) des Biozidproduktes "Induline SW-900" unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum 30/04/2026:

- Im Falle einer Annullierung, Aufgabe oder Ablehnung der o.g. Verlängerungsprozedur, oder im Falle einer Entscheidung zur Nichtgenehmigung der Verlängerung der Zulassung, wird der vorliegende Beschluss zum Zeitpunkt der Annullierung, Aufgabe, Ablehnung oder der Nichtgenehmigung hinfällig.
- Der vorliegende Beschluss wird zu dem Zeitpunkt hinfällig, an dem eine (andere) von der Verordnung (EU) 528/2012 vorgesehene Prozedur zum Inverkehrbringen des gleichen Biozidproduktes in Luxemburg, welche zeitlich parallel zur o.g. Verlängerungsprozedur initiierte wurde, abgeschlossen wird.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 4 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von "professionals only" Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen außergerichtlichen Einspruch an den Minister für Umwelt, Klima und Biodiversität richten. In diesem Fall wird die Frist des Einspruches vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen Einspruches eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen Einspruch vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler** - Ombudsman einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt "Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt" unter folgender Interseite: https://guichet.public.lu/fr.html

Pour le Ministre de l'Environnement, du Climat

et de la Biodiversité

Paul Rasqué

Conseiller

Induline SW-900, 1	89/17/L-000
Zugelassen am:	10/08/2017
° 189/17/L-000, Ca	se in 2017: BC-BT027891-23, NA-MRS Mutual recognition in sequence.
° 189/17/L-000, Ca	se in 2019: BC-NS048519-06 MOD 1, NA-AAT Amendment of National authorisation.
° 189/17/L-000, Ca	se in 2020: BC-YL057965-03, NA-AAT Prolongation LU (Art. 31(7)).



Administration de l'environnement

Anhang zur Zulassung Nr. 189/17/L-000 - VERSION VOM 22/05/2024 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n): Induline SW-900

Produktart(en):

Zulassungsnummer: 189/17/L-000

R4BP Asset number: LU-0016490-0000

1.	Admi	inistrative Informationen	3
	1.1.	Handelsname(n) des Produktes	3
	1.2.	Zulassungsinhaber	3
	1.3.	Hersteller des Produkts	3
	1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Prod	uktzusammensetzung und Formulierung	5
	2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des	
		Produktes	5
	2.2.	Art der Formulierung	5
3.	Gefal	hren- und Sicherheitshinweise	5
4.	Zuge	lassene Anwendungen	5
	4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	5
	4.1.1	. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	6
	4.1.2	. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	6
	4.1.3	. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschte	r
		unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe	
		sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
	4.1.4	. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des	
		Produkts und seiner Verpackung	6
	4.1.5	. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit	
		des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	7
5.	Allge	meine Anwendungsbestimmungen	
	5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	
	5.2.	Risikominderungsmaßnahmen	7
	5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer	
		Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum	
		Schutz der Umwelt	
	5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	8
	5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen	

	Lagerungsbedingungen	3
6.	Sonstige Informationen	3

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsname(n) des Produktes

Induline SW-900

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Löningen, Deutschland
Zulassungsnummer	189/17/L-000
R4BP Asset number	LU-0016490-0000
Datum der Zulassung	10/08/2017
Ablaufdatum der Zulassung	30/04/2026

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Remmers GmbH	
Adresse des Herstellers	Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Löningen Deutschland	
Standort der Produktionsstätte(n)	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Löningen Deutschland	

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Propiconazol (CAS: 60207-90-1)	
Name des Herstellers	Lanxess Deutschland GmbH	
Adresse des Herstellers	Chempark Leverkusen D-51369 Leverkusen Deutschland	
Standort der Produktionsstätte(s)	Lanxess Deutschland GmbH Chempark Leverkusen D-51369 Leverkusen Deutschland	

Wirkstoff	IPBC (CAS: 55406-53-6)
Name des Herstellers	Troy Chemical Company BV
Adresse des Herstellers	Poortweg 4C NL-2612 PA Delft Niederlande

NL-2612 PA Delft	
Niederlande	

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Propiconazol	1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl- 1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4- triazole	60207-90-1 262-104-4	0.8 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Wasserbasierte Imprägnierung für Holzelemente im Freien

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz
	tragen.
	P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
	P301+P312 - Bei VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein
Sicherheitshinweis	GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
	P302+P352 - Bei BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P501 - Inhalt/Behälter einer fachgerechten Entsorgung zuführen.
	EUH208 - Enthält 3-lod-2-propinylbutylcarbamat und Propiconazol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tabelle 1: Wasserbasierte Imprägnierung für Holzelemente im Freien

Produktart	Produktart 8: Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Vorbeugender Schutz von Holzbauteilen im Außenbereich ohne Erdkontakt vor dem Befall durch holzzerstörende Pilze und Bläuepilze.

Zielorganismus	- Bläuepilze - Hyphen - Holzzerstörende Pilze, Basidomycetes - Hyphen
Anwendungsbereich	Außenbereich - Gebrauchsklassen 2 und 3.
	Nicht für den Innenbereich.
Anwendungsmethode	- Streichen
	- Tauchen
	- Sprühtunnelverfahren
	- Automatisiertes Sprühen in geschlossenen, industriellen Anlagen
	Es lässt sich durch Streichen, Tauchen, Sprühtunnelverfahren und Sprühen in den Dosierungen 80-90ml/m² (81-91.3ml/m²) auftragen.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	80-90ml/m ²
	Nach Trocknung muss ein Top Coat auf die behandelten Holzflächer aufgebracht werden.
	Darf nicht gegen andere Schadorganismen und nicht in höherer Dosierungen als vorgeschrieben verwendet werden.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger und industrieller Verwender
Zugelassene	- Dose bzw. Fass, innen beschichtetes Weißblech: 5L, 20L
Verpackungseinheiten und	- Fass, Plastik (PE): 120L
Verpackungsmaterial	- IBC (intermediate bulk container), Plastik (PE): 1000L

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

/

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Behandlung von Bauteilen, die für den Außenbereich von Gebäuden vorhergesehen sind, bewittert, aber nicht im Kontakt zum Erdreich (GK3), zum Schutz vor dem Befall durch holzzerstörende Pilze und Bläuepilze.

Trocknungszeit ungefähr 4 Stunden, Praxiswert bei 20 °C und max. 65 % rel. Raumluftfeuchte. Unter forcierten Bedingungen bei ca. 30 °C Trocknung in ca. 3 Stunden.

Es muss nach Trocknung ein Top Coat auf den behandelten Flächen appliziert werden, z.B. mit einem farbigen Deckanstrich. Die Oberflächenbehandlung muss gemäß EN-927-2 stabil sein und ist laufend instand zu halten.

Kürzlich behandeltes Holz ist nach der Behandlung überdacht oder auf einer harten und undurchdringlichen Unterlage zu lagern, um dem Eindringen von abtropfenden Produktresten in das Erdreich oder Gewässer vorzubeugen.

Etwaige ausgelaufene Flüssigkeit ist zur Wiederverwendung oder Entsorgung aufzunehmen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Darf nicht drinnen angewendet werden.

Behandeltes Holz darf drinnen nur für Fensterrahmen und Außentüren verwendet werden.

Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.

Darf nicht für Hölzer verwendet werden, die mit Nahrungsmitteln und Futtermitteln direkt in Berührung kommen.

Hautschutzcreme für vorbeugenden Hautschutz verwenden.

Unmittelbaren oder längeren Hautkontakt vermeiden.

Vor Pausen und nach der Anwendung Hände waschen.

Um im Wasser lebende Organismen zu schützen dürfen das Mittel und das behandelte Holz nicht angrenzend an Gewässer oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufen, Seen usw.) verwendet werden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- * nach Einatmen: Bei Beschwerden ärtzlicher Behandlung zuführen.
- * nach Hautkontakt: Gelangt der Stoff an die Haut, sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- * nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- * nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Arztlicher Behandlung zuführen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Die Entsorgung muss in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften (Recycling center) erfolgen.

Nicht in den Abguss geben, nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.

Größere Produktrestmengen müssen in Übereinstimmung mit den zutreffenden Vorschriften entsorgt werden.

Vollständig entleerte saubere Gebinde können dem Recycling zugeführt werden.

Europäischer Abfallkatalog: 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Nicht in der Nähe von Lebens- oder Futtermitteln lagern.

In dicht verschlossenen Behältern in gut belüfteten Bereichen lagern.

Vor Frost schützen.

Das Verfallsdatum darf höchstens sechs Monate nach dem Herstellungsdatum liegen.

6. Sonstige Informationen

Folgende Angabe muss auf einem Produktfaktenblatt oder ähnlichem, die/das dem behandelten Holz folgt, deutlich angeführt sein:

- Um im Wasser lebende Organismen zu schützen, darf das behandelte Holz nicht angrenzend an Gewässer oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufen, Seen usw.) verwendet werden.
- Am behandelten Holz ist zum Beispiel mit einem farbigen Deckanstrich eine Oberflächenbehandlung vorzunehmen. Die Oberflächenbehandlung muss gemäß EN 927-2 stabil sein und ist laufend instand zu halten.